

FFG
Forschung wirkt.

1. AUSSCHREIBUNG, VERSION 1.0
EINREICHFRIST: LAUFENDE EINREICHUNG BIS 26.02.2021
DATUM: WIEN, 23. NOVEMBER 2020

ÖKO-CHECK

AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS.....	3
1 VORWORT	4
2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
3 AUSSCHREIBUNGSZIELE.....	6
4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG.....	6
4.1 Was ist der Öko-Scheck?	6
4.2 Wer ist förderbar?.....	7
4.3 Wie hoch ist die Förderung?	8
4.4 Welche Kosten sind förderbar?.....	8
4.5 Nach welchen Kriterien werden Förderansuchen beurteilt?	8
4.6 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	9
5 DIE EINREICHUNG	9
5.1 Wie verläuft die Einreichung?	9
5.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	10
6 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG.....	11
7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	12
7.1 Der Öko-Scheck in 5 Schritten.....	12
7.2 Wie werden Förderraten ausgezahlt?	12
7.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	13
7.4 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	14
7.5 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	14
8 RECHTSGRUNDLAGEN	14
9 Weitere Fördermöglichkeiten der FFG	15

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung	5
Tabelle 2: Übersicht über die Ausschreibungsdokumente	9
Tabelle 3: Ratenschema zum Öko-Scheck	13
Tabelle 4: Weitere nationale Fördermöglichkeiten der FFG	15

1 VORWORT

Österreich, vertreten durch die Bundesregierung und die Bundesministerien, bekennt sich mit der [Agenda 2030](#) (Mai 2020) zur Umsetzung der Zielvorgaben der UN in den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung - **der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Dimension**.

Um die Ziele einer klimaneutralen Wirtschaft umzusetzen, sind Maßnahmen mit einem breiteren Fokus erforderlich, damit auch Unternehmen außerhalb der traditionell Forschungs- und Entwicklung betreibenden Zielgruppen erreicht werden. Der **Öko-Scheck** ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen sowie gemeinnützigen Organisationen in eine klimaneutrale und nachhaltige Wirtschaftsweise einzusteigen und diese noch weiter zu verbessern.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkt	Informationen
Kurzbeschreibung	Der Öko-Scheck ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen sowie gemeinnützigen Organisationen in eine klimaneutrale und nachhaltige Wirtschaftsweise einzusteigen und diese noch weiter zu verbessern.
Im Web	www.ffg.at/oekoscheck
Förderhöhe	Max. 12.000 EUR
Gesamtkosten	Max. 15.000 EUR
Förderquote	80%
Laufzeit in Jahren	Max. 1 Jahr
Förderwerbende	KMU, gemeinnützige Organisationen
Förderbare Kosten	Personalkosten, Drittkosten (max. 50%)
Budget gesamt	Max. 2,727 Mio. EUR
Geldgeber	BMK
Einreichfrist	23.11.2020 - 26.02.2021, 12:00 Uhr Laufende Einreichung. Sind die Fördermittel vor Einreichschluss ausgeschöpft, wird die Ausschreibung geschlossen.
Sprache	Deutsch, Englisch
Ansprechpersonen	Programm-Management: Stefanie Rathusky, Anna-Maria Rinke Barbara Lohwasser, Adelheid Merkl Hotline: 05 77 55 2050 E.: oekoscheck@ffg.at

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

3 AUSSCHREIBUNGSZIELE

Der Öko-Scheck hat folgende Ziele:

- Einen Beitrag zur CO₂-Reduktion, Versorgungssicherheit mit erneuerbaren Energien und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel etc. zu leisten
- Anreiz für kleine und mittlere Unternehmen sowie gemeinnützige Organisationen, um erste Schritte zu einer klima- und umweltfreundlichen Wirtschaftsweise zu setzen
- Bestehende Innovationsaktivitäten zu verstärken und Anreize für neue Innovationen zu schaffen

4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

4.1 Was ist der Öko-Scheck?

Der Öko-Scheck hilft kleinen und mittleren Unternehmen sowie gemeinnützigen Organisationen aller Branchen dabei, klima- und umweltfreundliche Innovationen schnell und unbürokratisch umzusetzen.

Welche Projekte können gefördert werden?

- Problemanalysen, Recherchen
- Unterstützung durch externe Innovationsexpert*innen
- Konzeption und Entwicklung passender Lösungen
- Pilotversuche, Tests neuer Geschäftsmodelle etc.

Mit dem Öko-Scheck können Sie beispielsweise folgende Fragen bearbeiten:

- Wie kann ich Kunststoff durch nachwachsende Rohstoffe ersetzen (z. B. bei Verpackungen)?
- Wie kann ich meine Produktionsprozesse stabil halten, wenn ich auf erneuerbare Energiequellen (z. B. Windenergie) umstelle?
- Wie kann ich neue Lieferant*innen finden, die ökologisch nachhaltiger und regionaler produzieren? Welche Produkte können sie liefern und wie kann ich diese optimal einsetzen?
- Welche Möglichkeiten gibt es zum Beispiel für mich als Bäcker*in, um klimafreundlicher zu produzieren?

- Welche „Energiefresser“ habe ich im Unternehmen und wie kann ich sie ersetzen?
- Wie kann ich Lieferdienste effizienter und klimaneutraler gestalten?
- Wie kann ich mein Gebäude energieeffizienter heizen und kühlen?
- Wie kann ich Abfälle vermeiden bzw. bestmöglich wiederverwerten?

Die Fragen sind ein Anstoß für Projektideen. Im Idealfall verfügt die Organisation nach Projektabschluss über ein Konzept bzw. hat erste Umsetzungsschritte hin zu einem klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaften gesetzt.

4.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Es ist ein Standort in Österreich erforderlich.

Förderbar sind:

- Kleine und mittlere Unternehmen jeder Rechtsform, kurz **KMU** (siehe nähere Informationen zur [KMU-Definition](#))
- gemeinnützige Organisationen
 - Nicht profitorientierte Organisationen (NPO)
 - Non-Governmental Organisation (NGO)
 - Vereine

Nicht förderbar sind:

- Großunternehmen (Verbundene Unternehmen, zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen, werden als ein Unternehmen gewertet)
- (Privat-) Universitäten und Fachhochschulen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Gemeinden und Selbstverwaltungskörper
- Schulen
- Unternehmen, die laut De-minimis Verordnung ausgeschlossen sind (z.B. Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse etc.)

4.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 12.000 EUR**. Die Gesamtkosten dürfen maximal 15.000 EUR betragen. Die Förderquote beträgt 80% der förderbaren Gesamtkosten.

Pro Kalenderjahr kann nur ein Öko-Scheck gefördert werden. Es zählt das Datum des beidseitig unterzeichneten Vertrags. Eine Einreichung im darauffolgenden Kalenderjahr ist erst nach Abschluss des zuvor eingereichten Öko-Schecks möglich.

4.4 Welche Kosten sind förderbar?

Im Rahmen des Öko-Schecks sind **Personalkosten** und **Drittkosten** förderbar. Die Drittkosten sind mit max. 50% der Gesamtkosten begrenzt.

Personalkosten werden mit einem Pauschalstundensatz von EUR 50,- (EUR 40,- plus 25% pauschaler GKZ) abgerechnet.

Drittkosten sind Kosten von Externen, um technisches/wissenschaftliches Know-how aufzubauen bzw. Beratungsleistungen, die für die Erreichung der Projektziele notwendig sind.

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist der Tag der Einreichung des Förderansuchens. Der Projektstart ist im eCall anzugeben. **Der späteste Zeitpunkt für den Projektstart ist der 01.04.2021.**

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#) (Version2.1).

Was wird nicht gefördert?

Investitionen werden nicht gefördert. Mit dem Öko-Scheck können keine neuen Geräte, Fahrzeuge etc. angeschafft werden.

4.5 Nach welchen Kriterien werden Förderansuchen beurteilt?

Die Beurteilung der Förderansuchen erfolgt nach den folgenden Förderkriterien. Für eine positive Beurteilung sind alle Kriterien zu erfüllen.

– **Projekthalt - Was will ich tun und warum?**

Die Ziele und Aktivitäten des Projektes sind geeignet, das Unternehmen bzw. die Organisation klima- und umweltfreundlicher zu machen.

- **Nutzen und Wirkung - Was bewirkt das Projekt?**
Verbesserungen in Richtung klimaneutrale und nachhaltige Wirtschaftsweise im Unternehmen/in der Organisation sind erkennbar.
- **Kosten – Wie sehen die Kosten aus?**
Personalkosten: Die Anzahl der Stunden ist für den Projektinhalt angemessen.
Drittkosten: Die skizzierte Leistung von Dritten ist angemessen und unterstützt die Erreichung der Projektziele.

4.6 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Reichen Sie das Projekt ausschließlich elektronisch via [eCall](#) ein.

Verwenden Sie die bereitgestellten Ausschreibungsdokumente im [Download Center](#).

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf.

Tabelle 2: Übersicht über die Ausschreibungsdokumente

Kategorie	Dokumententyp
Ausschreibungs- informationen	–  Ausschreibungsleitfaden (PDF)
	–  Kostenleitfaden (PDF)

5 DIE EINREICHUNG

—

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Alle Eingaben erfolgen im eCall. Es sind keine zusätzlichen Dokumente notwendig.

Wie funktioniert die Einreichung?

- Einloggen/Registrierung im eCall
- Förderansuchen anlegen und Projektantrag direkt im eCall ausfüllen (auf Deutsch oder Englisch)

- Fördervertrag unterschreiben (Digitale-Signatur oder eingescannte Unterschrift hochladen)
- Förderansuchen abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per Email versendet.
- Sobald ein Förderansuchen eingereicht wurde, ist eine weitere Bearbeitung nicht mehr möglich.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

5.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerbenden die vom Betroffenen im Zuge des Förderansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Fördervertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Fördervoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Fördervertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Fördervertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Fördervoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber*innen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expert*innen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expert*innen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Fördernehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z.B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

6 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt in einem vereinfachten Bewertungsverfahren.

Die formale und inhaltliche Prüfung erfolgt durch die FFG. Die Begutachtung der Förderansuchen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Förderkriterien erfolgt laufend.

Eine Mängelbehebung im Antragsverfahren ist in diesem Ausschreibungsformat nicht vorgesehen, daher, sollte Ihr Ansuchen nicht den formalen und/oder inhaltlichen Kriterien entsprechen, führt dies zu einer Ablehnung. Im Ablehnungsschreiben wird der Grund der Ablehnung erläutert. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit einer neuen Einreichung in diesem Ausschreibungsformat.

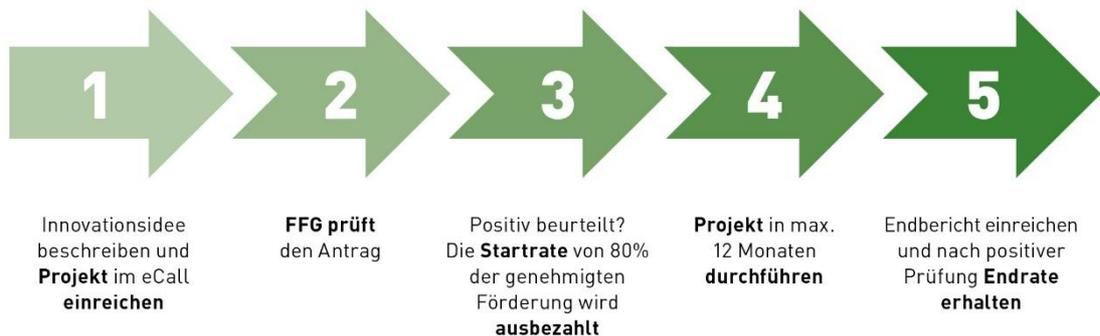
Die Förderungsentscheidung wird von der Geschäftsführung der FFG getroffen.

7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

7.1 Der Öko-Scheck in 5 Schritten

Abbildung 1: Öko-Scheck in 5 Schritten

SICHERN SIE SICH JETZT DEN ÖKO-SHECK!



7.2 Wie werden Förderraten ausgezahlt?

Nach positiver Prüfung wird die Startrate in Höhe von 80% der genehmigten Förderung ausbezahlt.

Die Auszahlung der Endrate erfolgt nach Abschluss des Projektes. Der eingereichte Endbericht wird von der FFG geprüft. Nach positiver Prüfung durch die FFG wird die restliche Rate ausbezahlt.

Wenn Fördermittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Die Originalbelege (z.B. Rechnung Dritteleistung) und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

FFG-Ratenschema

Tabelle 3: Ratenschema zum Öko-Scheck

Raten	Beispiel Förderung 12.000 EUR
Startrate in Höhe von 80% der Förderung bei Vertragsabschluss	9.600 EUR
Endrate bis zu 20% der Förderung laut Vertrag	2.400 EUR

Die FFG hat während der gesamten Laufzeit der Förderung und auch danach die Möglichkeit, die von den Fördernehmenden gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Es werden insbesondere folgende Stichprobenprüfungen durchgeführt:

- Besuche vor Ort
- Belege im Rahmen der Endberichtsprüfung

Die Fördernehmenden erhalten dazu rechtzeitig eine Verständigung mit Informationen zu allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen.

7.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb **eines Monats nach Projektende** ist im eCall ein **Endbericht** zu legen.

Der Endbericht umfasst:

- Die Bestätigung der Einhaltung der Förderkriterien (Checkbox im eCall)
- Beschreibung der Ergebnisse des Projekts
- Änderungen der Aktivitäten im Vergleich zum Förderansuchen
- Darstellung weiterer geplanter Schritte
- Folgende Anhänge sind als PDF hochzuladen:
 - Bei Abrechnung von Drittkosten: Rechnung des Drittleisters
 - Weitere Belege bei Bedarf

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.4 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder Änderungen der Organisation (wie z.B. Änderung von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) sind unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitzuteilen.

Sämtliche Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern bedürfen der Genehmigung der FFG. Alle Änderungen müssen per eCall-Nachricht kommuniziert werden.

7.5 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach positiver Endberichtsprüfung wird die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel bestätigt und die Endrate überwiesen.

Eine Kürzung der Fördermittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich. Bei negativem Prüfergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Das Programm Öko-Scheck basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG-Richtlinie 2015)¹, [FFG-RL Offensiv](#).

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- [De-minimis-VO](#), Verordnung Nr. 1407/2013 der EK vom 18.12.2013 (ABl. L 352 vom 24.12.2013)
- Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur

¹ des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (GZ BMVIT-609.986/0012-III/I2/2014) und des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (GZ BMWFW-98.310/0102-C1/10/2014) mit Geltung ab 1. 1. 2015. Gemäß dem Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz – FFG-G), BGBl. I Nr. 73/2004, in der jeweils geltenden Fassung. Diese Richtlinie regelt die Durchführung von Förderprogrammen und -maßnahmen im Namen und auf Rechnung der FFG. Diese Programme und Maßnahmen sind themenoffen und für Einzelprojekte sowie Wissenstransferprojekte konzipiert. Ihr Fokus richtet sich auf strategisch orientierte Förderungen im Sinne einer aktuellen und wirkungsorientierten Forschungs- und Innovationspolitik. Die Richtlinie wurde auf Basis der AGVO 2014 bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet.

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 07.07.2020)

- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende [KMU-Definition](#) gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (ab 1.1.2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36-41).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

9 WEITERE FÖRDERMÖGLICHKEITEN DER FFG

Tabelle 4: Weitere nationale Fördermöglichkeiten der FFG

Relevante nationale Fördermöglichkeiten	Kontakt	Link zum Programm
Produktion der Zukunft	Dr. Margit Haas T: 05 7755 - 5080 E: margit.haas@ffg.at	Produktion der Zukunft
Förderschwerpunkt Talente: Praktika für Schülerinnen und Schüler FEMtech Praktika für Studentinnen	Hotline T: 05 7755 - 2222 E: nachwuchs@ffg.at E: studentinnen@ffg.at	Talente
KMU-Förderungen Basisprogramm	Hotline T: 05 7755 - 5000 E: bp-beratung@ffg.at	KMU-Förderungen